



Nur per E-Mail

Landrätin und Landräte
Oberbürgermeister

Nachrichtlich:

- Landkreistag Sachsen-Anhalt
- Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
im Land Sachsen-Anhalt e.V.

28. April 2020

**Leistungen nach dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und
sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit
einem Sicherstellungsauftrag (SodEG)**

Sehr geehrte Frau Landrätin, sehr geehrte Herren Landräte,
sehr geehrte Herren Oberbürgermeister,

am 28. März 2020 ist das SodEG in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes ist es, den Bestand der sozialen Dienste und Einrichtungen während der Zeit der Pandemie zu erhalten und gleichzeitig die Möglichkeiten ihres Beitrages zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie zu identifizieren.

Das SodEG fordert daher soziale Dienstleister auf, alle ihnen nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind. Unter dieser Voraussetzung haben soziale Dienstleister gegenüber dem zuständigen Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch einen Anspruch auf Sicherstellung des Bestandes ihrer Dienste und Einrichtungen durch Zahlung eines monatlichen Zuschusses in Höhe von bis zu 75 Prozent der im zurückliegenden Jahr durchschnittlich geleisteten Monatsleistung.

Leistungen nach dem SodEG erhalten jedoch nur solche sozialen Dienstleister, die mit den Leistungsträgern im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Bekämpfung der Pandemie in Leistungsbeziehungen standen und nun infolge der Pandemie in ihrem Bestand gefährdet sind, weil etwa Maßnahmen nicht durchgeführt werden dürfen oder Einrichtungen geschlossen werden mussten. Soweit dagegen eine Fortführung des Leistungsverhältnisses erfolgt und der Dienstleister hierfür entsprechende Zahlungen erhält, die seinen Bestand sichern, kommt die Anwendung des SodEG nicht in Betracht. Solange und soweit bspw. die Kindertageseinrichtungen weiterhin Förderungen nach Maßgabe des KiFöG erhalten, sind sie in ihrem Bestand nicht gefährdet. Soweit soziale Dienstleister andere vorrangige Leistungen nach § 4 SodEG erhalten, sind die Zuschüsse nach dem SodEG dem Leistungsträger zu erstatten.

Da davon auszugehen ist, dass die laufenden Kosten der Dienstleister für das Vorhalten von Einrichtungen und Maßnahmen pandemiebedingt ebenfalls deutlich reduziert sind, weil etwa Sachkosten für Material oder Kosten für Reisetätigkeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht im bisherigen Umfang anfallen, kann angenommen werden, dass der durch das SodEG für den Zuschuss vorgesehene Höchstbetrag von 75 Prozent der bisherigen Finanzierung ausreichend ist, um den Bestand der Maßnahmen und Einrichtungen des Dienstleisters zu sichern. Ein Abweichen nach oben durch Landesrecht ist daher nicht beabsichtigt, so dass es diesbezüglich keiner landesrechtlichen Regelung bedarf.

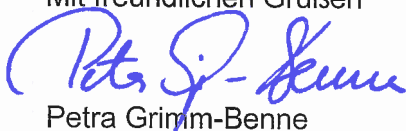
Auch ist für die Bestimmung der zuständigen Behörden ein Landesgesetz nicht erforderlich. Die zuständigen Träger und Behörden für den Vollzug der verschiedenen Aufgabenblöcke nach dem Sozialgesetzbuch ergeben sich bereits aus dem Sozialgesetzbuch selbst bzw. dem jeweiligen Landesausführungsgesetz. So ist bspw. die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe den Landkreisen und kreisfreien Städten und dort den Jugendämtern durch das SGB VIII in Verbindung mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Sachsen-Anhalt zugewiesen. Jede Änderung im SGB wirkt sich daher unmittelbar auf die landesgesetzlich zuständigen Aufgabenträger aus. Die Regelung des § 5 Abs. 1 Halbsatz 1 SodEG über die Bestimmung der zuständigen Stellen geht daher ins Leere, weil das SodEG keine neue sozialrechtliche Aufgabe regelt und ausreichende Zuständigkeitsbestimmungen bereits vorhanden sind.

Ergänzend verweise ich auf den umfangreichen Fragen-/Antwortenkatalog zur Anwendung des SodEG, den das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Internet veröffentlicht:
<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/fao-zum-sodeo.html>.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen mein Haus gerne zur Verfügung.

Ich bitte Sie, die sozialen Dienstleister in Anwendung des SodEG bestmöglich zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Grimm-Benne



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 24. April 2020

BETREFF **Corona-Sofortmaßnahme: Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019**

GZ **IV C 8 - S 2225/20/10003 :010**

DOK **2020/0414862**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens sind viele Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dadurch negativ betroffen, dass sich ihre Einkünfte im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringern und sie für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2020 einen rücktragsfähigen Verlust (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) erwarten müssen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt im Hinblick auf die Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer (inkl. Zuschlagsteuern) - nachfolgend „Vorauszahlungen“ - Folgendes:

Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den VZ 2019 veranlagt worden sind, können in den zeitlichen Grenzen des § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG grundsätzlich eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen. Eine hinreichende Prognose und Darlegung solcher Verluste im Einzelfall ist gerade in der aktuellen Situation aufgrund der Unsicherheiten der wirtschaftlichen Entwicklung vielfach schwierig.

Daher sollen Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 für alle Beteiligten vereinfacht abgewickelt werden können. Die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen, bleibt hiervon unberührt.

I. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020

1. Antrag

Die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 zur nachträglichen Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch (z.B. mittels ELSTER) bei dem für die Festsetzung der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen im pauschalierten Verfahren kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 gestellt werden.

2. Antragsberechtigte Steuerpflichtige

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 kann nur von einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtigen Personen in Anspruch genommen werden, die im Laufe des VZ 2020 Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 6 EStG (Gewinneinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) erzielen. Das Erzielen von Einkünften anderer Einkunftsarten neben den vorgenannten Einkünften ist für die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 unschädlich.

3. Negative Betroffenheit

Der Antragsteller muss von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sein. Es kann regelmäßig von einer Betroffenheit ausgegangen werden, wenn die Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro herabgesetzt wurden und der Steuerpflichtige versichert, dass er für den VZ 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet.

II. Abwicklung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags

1. Höhe des pauschal ermittelten Verlustrücktrags

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 Prozent des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden. Er ist bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung von 2.000.000 Euro (§10d Absatz 1 Satz 1 EStG) abzuziehen.

Die Vorauszahlungen für 2019 sind unter Berücksichtigung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 neu zu berechnen und festzusetzen. Eine Änderung der Festsetzung der Vorauszahlungen führt zu einem Erstattungsanspruch.

2. Steuerfestsetzung 2019

Ein Verlustrücktrag aus 2020 kann in der Veranlagung des Jahres 2019 erst nach Durchführung der Veranlagung 2020 berücksichtigt werden. In Fällen, in denen die Vorauszahlungen für 2019 aufgrund eines Verlustrücktrags aus 2020 gemindert wurden, führt die Veranlagung für 2019 daher mangels Berücksichtigung eines Verlustrücktrags aus 2020 in der Regel zunächst zu einer Nachzahlung in entsprechender Höhe. Die auf den im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigten Verlustrücktrag entfallende Nachzahlung für 2019 ist auf Antrag befristet bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids 2020 unter dem Vorbehalt der Zinsfestsetzung und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zinslos zu stunden, wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung für den VZ 2019 weiterhin von einer nicht unerheblichen negativen Summe der Einkünfte für den VZ 2020 ausgehen kann. Beruht die erste Festsetzung für 2020 auf einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO, sind für den Stundungszeitraum nachträglich Stundungszinsen festzusetzen.

In dem Stundungsbescheid ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, dass die gestundete Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheides für den Veranlagungsraum 2020 fällig wird, soweit sich in 2020 kein (ausreichender) Verlustrücktrag und damit keine entsprechende Herabsetzung der Steuerfestsetzung für 2019 ergibt.

3. Steuerfestsetzung 2020

Ergibt sich im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung für 2020 ein Verlustrücktrag gemäß § 10d Absatz 1 Satz 1 EStG, entfällt insoweit die bisher festgesetzte und gestundete Nachzahlung für 2019.

Ergibt sich bei der Veranlagung für 2020 kein Verlustrücktrag nach 2019, ist die bislang gestundete Nachzahlung für 2019 innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für 2020 zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn auf einen Verlustrücktrag nach 2019 gemäß § 10d Absatz 1 Satz 5 EStG ganz verzichtet wurde.

Ergibt sich bei der Veranlagung für 2020 zwar ein Verlustrücktrag nach 2019, ist die Steuerminderung aufgrund der entsprechenden Änderung der Veranlagung für 2019 aber geringer als der bislang gestundete Betrag, ist die verbleibende Nachzahlung für 2019 innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des berichtigten Steuerbescheides für 2019 zu entrichten.

4. Zusammenfassendes Beispiel (stark vereinfacht)

A erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb und hat die für das Jahr 2019 festgesetzten Vorauszahlungen zur Einkommensteuer von 24.000 Euro entrichtet. Der Vorauszahlungsfestsetzung für 2019 lag ein erwarteter Gewinn von 80.000 Euro zugrunde. Für das Jahr 2020 wurden Vorauszahlungen von 6.000 Euro je Quartal festgesetzt. Die Zahlung für das erste Quartal 2020 hat A zum gesetzlichen Fälligkeitstermin (10. März 2020) geleistet.

Aufgrund der Corona-Krise bricht der Umsatz des Gewerbebetriebs erheblich ein. Die Fixkosten laufen unverändert weiter. A beantragt unter Darlegung der vorgenannten Umstände beim Finanzamt eine Herabsetzung seiner Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro. Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer 2020 antragsgemäß herab und erstattet die bereits geleistete Vorauszahlung von 6.000 Euro.

Zusätzlich beantragt A auch die nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019. Er versichert, dass er für den VZ 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet und beantragt die Herabsetzung im Pauschalverfahren. Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen für 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags von 12.000 Euro (15 Prozent von 80.000 Euro) auf 18.000 Euro herab. Die sich dadurch ergebende Überzahlung von 6.000 Euro wird erstattet.

Im Rahmen der erstmaligen Veranlagung für 2019 in 2020 ergibt sich (mangels Berücksichtigung eines Verlustrücktrags aus 2020) eine Nachzahlung von 6.000 Euro, welche das Finanzamt bis einen Monat nach Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheides für 2020 unter dem Vorbehalt der Zinsfestsetzung und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zinslos stundet.

Im Laufe des Kalenderjahres 2021 gibt A seine Einkommensteuererklärung für 2020 ab.

Variante 1:

Für 2020 ergibt sich ein Verlust, der durch den Verlustrücktrag (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) zu einer Steuerminderung für 2019 um mindestens 6.000 Euro führt. Die anlässlich der vorherigen Steuerfestsetzung bewilligte Stundung entfällt. Stundungszinsen sind nicht festzusetzen.

Variante 2:

Für 2020 ergibt sich entgegen der ursprünglichen Prognose kein rücktragsfähiger Verlust. Die gestundete Nachzahlung für 2019 ist innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für 2020 zu entrichten. Stundungszinsen sind nicht festzusetzen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) bereit.

Im Auftrag



Alle Landkreise
Kreisfreie Städte

**Zuständigkeiten für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz
Rundverfügung 26/2020**

Meine Rundverfügung 26/2020 vom 20. März 2020 wird wie folgt geändert:

Der Öffentliche Gesundheitsdienst führt gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausbildung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz – GDG LSA) die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten, einschließlich der Planung von Abwehrmaßnahmen für den Seuchenfall, nach Maßgabe der bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften durch. Zu diesen Vorschriften gehören auch das Infektionsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Grundsätzlich zuständige Verwaltungsbehörde nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der aufgrund des § 32 Satz 1 IfSG von der Landesregierung hierzu erlassenen 4. SARS-CoV-2-EindV sind damit die Gesundheitsbehörden. Soweit in § 1 Abs. 5 4. SARS-CoV-2-EindV die Sicherheitsbehörden und die Polizei benannt werden, wird diesen lediglich eine Befugnisnorm zur Verfügung gestellt. Eine Verschiebung von Zuständigkeiten für die Überwachung der Ge- und Verbote der 4. SARS-CoV-2-EindV ist damit nicht bezweckt. Eine Bestimmung einer zuständigen Behörde im Sinne des § 54 Satz 1 IfSG erfolgt in § 1 Abs. 5 4. SARS-CoV-2-EindV nicht.

Halle, 17. April 2020

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.1-

Bearbeitet von: Frank Bruns

frank.bruns@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1434

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

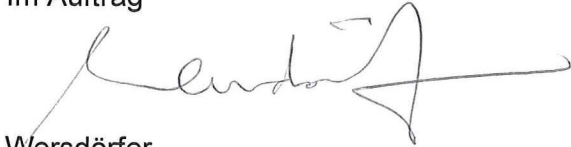
Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Ich weise darauf hin, dass mit der diesbezüglichen Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte auch weiterhin die Möglichkeit des § 3 Satz 2 Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamte zur Bestellung der Angehörigen einer anderen Sicherheitsbehörde mit deren Zustimmung zu Verwaltungsvollzugsbeamten besteht. Die Möglichkeiten der Unterstützung der Landkreise durch andere Sicherheitsbehörden im Rahmen des § 90 SOG LSA und der Amtshilfe bleiben, soweit deren Voraussetzungen vorliegen, im Übrigen unberührt.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wersdörfer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Wersdörfer